

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

Protokoll

7. Sitzung (nicht öffentlich)

22. November 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Heckelmann (SPD)

Stenograph: Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

Krawalle im Umfeld von Fußballspielen - Berichts-anforderung der SPD-Fraktion

1

Nach Berichterstattung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erörtert der Ausschuß die mit dem Thema zusammenhängende Problematik. Die Diskussion soll im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes in einer der nächsten Sitzungen noch einmal aufgegriffen werden.

Als Beratungsgrundlage soll auch das Protokoll der 52. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie der 10. Legislaturperiode (APr 10/1481) - Anhörung zum Thema Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen - dienen.

2 Verfahren zur Anhörung / Informationspolitik des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Antrag der Fraktion der F.D.P. zur Tagesordnung

11

In bezug auf die Problematik, daß die Protokolle der Anhörungen des Ausschusses nicht rechtzeitig genug vorgelegen hätten, um als Beratungsgrundlage zu dienen, macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß das Protokoll der unmittelbar auf die Anhörung folgenden Plenarsitzung vorrangig zu behandeln gewesen sei. Im übrigen herrsche akuter Mangel an für die Erstellung von stenographischen Sitzungsberichten geeigneten Kräften.

Das MAGS nimmt die Aufforderung entgegen, bei der Belieferung mit Informationsmaterial zuerst die Abgeordneten des Fachausschusses zu bedenken und dann die Vertreter von Kommunen und Verbänden. Im übrigen sagt das MAGS zu, die noch ausstehenden Expertisen zuzusenden.

3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/380

Zuschriften 11/123, 11/133, 11/138, 11/141, 11/142, 11/143, 11/145, 11/146, 11/147, 11/148, 11/149, 11/152, 11/154, 11/157, 11/158, 11/159, 11/160, 11/161, 11/162, 11/163, 11/164, 11/165, 11/166, 11/167, 11/171, 11/180, 11/191, 11/192, 11/193

in Verbindung damit:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG)

Vorlage 11/110

13

Dem Ausschuß liegen als schriftliche Beratungsgrundlage eine von der Ausschußassistentin vorgenommene schriftliche Auswertung der Anhörung sowie ein Bericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.

Der Ausschuß setzt sich zunächst mit der Verordnung (Vorlage 11/110) zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG) auseinander.

Nach kurzer Beratung stimmt der Ausschuß dem Verordnungsentwurf mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung durch F.D.P. und GRÜNE zu.

Zu den Eckpunkten der Anhörung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz nimmt für die Landesregierung zunächst Referent Dr. Schröder (MAGS) Stellung. Dem folgen Statements aus den Reihen der Fraktionen.

Der Ausschuß wird den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen in seiner 8. Sitzung am 06.12.1990 abschließend beraten.

4 Neuregelung des § 218 StGB im vereinten Deutschland

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/288

in Verbindung damit:

Streichung des § 218 im vereinten Deutschland

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/429

Zuschriften 11/92, 11/150

Vorlage 11/158

24

Da das Ergebnis einer Anhörung auf Bundesebene zur Neuregelung des § 218 StGB noch aussteht, kommt der Ausschuß überein, den Tagesordnungspunkt im Rahmen der heutigen Sitzung als erledigt zu betrachten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales möge seinen schriftlichen Bericht als Informationsgrundlage zur Verfügung stellen.

5 Änderung des Sexualstrafrechts

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/44

Zuschriften 11/121, 11/130, 11/131, 11/132

26

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales entgegen und nimmt den Wunsch des Ministeriums, eine Anhörung durchzuführen, zustimmend zur Kenntnis.

6 Verschiedenes

28

- a) Zu der für das Jahr 1991 beschlossenen *Terminplanung* liegen keine Ergänzungswünsche vor.

- b) Der Vorsitzende teilt dem Ausschuß die bereits feststehenden Beratungspunkte der *Tagesordnung* für die 8. Sitzung des Ausschusses am 06.12.1990 mit.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

**Zu 3: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -
AG-KJHG -**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/380
(Zuschriften siehe Ergebnisteil)

in Verbindung damit:

**Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach
dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG)**

Vorlage 11/110

Der Vorsitzende teilt einleitend mit, die Ausschußassistentin habe dankenswerterweise eine schriftliche Auswertung der Anhörung vorgenommen. Das Ergebnis liege den Ausschußmitgliedern vor.

Des weiteren habe das MAGS vorab einen Bericht über die Anhörung zugestellt. Das Ministerium werde in der heutigen Sitzung in der notwendigen Bündelung noch einmal vortragen.

Er schlage vor, die Fraktionen sollten sich heute in einer ersten Stellungnahme zu der Anhörung äußern. In der Sitzung am 6. Dezember 1990 könne das Gesetz unter Berücksichtigung von Änderungsanträgen beraten werden. Bis wann die Änderungsanträge einzureichen seien, sollte interfraktionell abgestimmt werden.

Der Vorsitzende weist sodann noch darauf hin, daß in der heutigen Sitzung die Zuständigkeitsverordnung (Vorlage 11/110) verabschiedet werden müsse, um in den Zeitplan der weiteren Beratung eingepaßt werden zu können.

a) **Zuständigkeitsverordnung**
Vorlage 11/110

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) teilt mit, ihr sei bekannt, daß bis jetzt die Kompetenz zur Festlegung der Höhe des Pflegegeldes bei den kommunalen Jugendämtern gelegen habe. Sie wolle wissen, was das Ministerium dazu bewogen habe zu versuchen, selbst für eine Definition zu sorgen, zumal in vielen anderen Bereichen die Überlegungen dahin gingen, Kompetenzen auf die kommunalen Jugendämter zu verlagern.

Leitender Ministerialrat Buchholtz (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, daß bisher die Landesjugendämter für die Festlegung der Pflegegelder zuständig gewesen seien. Da eine landeseinheitliche Regelung notwendig sei, halte man es für sinnvoll, diese von seiten des MAGS, der obersten Jugendbehörde des Landes, festzusetzen.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) gibt die Information von Pflegeeltern weiter, daß es im Rahmen der Verordnung, nach der das MAGS zuständig sei, für die Abzüge des Kindergeldes gemäß dem neuen KJHG einen Mittelwert gebe, weil das Ministerium gar nicht in der Lage sei, Individualfälle zu behandeln, mit der Folge, daß es zu Verminderungen gegenüber der derzeitigen Höhe des Pflegegeldes komme.

LMR Buchholtz stellt klar, die Regelung, das Kindergeld abzuziehen, sei bundeseinheitlich.

Aus der Kindergeldregelung ergäben sich verschiedene Kombinationen, für die bei der Festlegung der Pflegesätze eine entsprechende Regelung gefunden werden müsse.

Abgeordneter Hilgers (SPD) vermag sich ohne weiteres dafür auszusprechen, daß das Taschengeld landeseinheitlich geregelt werde, weil hier bisher ein Problem liege. Beim Pflegegeld könne es ähnliche Überlegungen geben.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Die Frage, wie die Höhe des Geldes genau berechnet werde, sollte im Ausschuß noch einmal erörtert werden. Der Minister werde gebeten, dem Ausschuß seinen Vorschlag zur Höhe des Pflegegeldes und zum Berechnungsmodus mitzuteilen und zur Diskussion zu stellen.

LMR Buchholtz unterrichtet den Ausschuß darüber, daß das Ministerium beabsichtige, die Höhe des Pflegegeldes auf der Basis der Ergebnisse der Beratungen beim Deutschen Verein festzulegen. Damit sei auch eine gewisse Bundeseinheitlichkeit gewährleistet. Allerdings müsse das Ministerium die Regelung noch im Dezember herausbringen, da die neuen Festsetzungen ab 1. Januar 1991 Gültigkeit hätten. Insofern sei besondere Eile geboten.

Der Ausschuß stimmt dem Verordnungsentwurf mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung durch F.D.P. und GRÜNE zu.

b) Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Kernpunkten der Anhörung zum AG-KJHG

Referent Dr. Schröder (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, die Frage der festen Quotierung des 2/5-Stimmanteils der Träger der freien Jugendhilfe zugunsten der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sei kontrovers diskutiert worden. Bezug nehmend auf die bundesrechtliche Regelung habe die Landesregierung in ihrem Entwurf deutlich gemacht, daß eine solche Quotierung nicht möglich sei. Die Mehrheit der Verbände habe sich nach Einschätzung des Ministeriums ebenfalls gegen eine derartige Quotierung ausgesprochen, auch wenn es Einzelinteressen gegeben habe, die das anders gesehen hätten. Die Frage sei noch einmal einer abschließenden Prüfung durch den Innenminister unterzogen worden. Der Innenminister habe die Auffassung der Landesregierung in diesem Punkte bestätigt.

Der zweite wesentliche Punkt sei die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher und regionaler Ebene gewesen. Das Ministerium vertrete die Auffassung, daß dies durchweg keine Entscheidung der laufenden Verwaltung sei. Aufgrund der

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Zweigleisigkeit und der Dualität des Jugendamts - wie im KJHG vorgenommen - sei es auch nach Auffassung des MAGS und des Innenministeriums eindeutig, daß diese Entscheidung durch den jeweiligen Jugendhilfeausschuß bzw. Landesjugendhilfeausschuß getroffen werden müsse.

Ob eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung notwendig sei, müsse noch geklärt werden. Das Ministerium sei der Auffassung, daß das nicht erforderlich sei, sondern die vorgeschlagene Regelung ausreiche.

Eine intensive Diskussion habe darüber stattgefunden, wie der Jugendbericht auf Landesebene zu erarbeiten sei, entweder als Regierungsbericht der Landesregierung oder als Bericht einer Expertenkommission, wie vom Bund praktiziert. Für die Landesregierung unterstreiche er, daß sie mit ihrem Entwurf habe sehr deutlich machen wollen, daß sie auch politisch die Verantwortung für den Jugendbericht übernehme und ihn nicht nur als wissenschaftliches und Expertenwerk mit Kommentierung in die Welt setze. Vor allen Dingen gehe es ihr darum, im Jugendbericht die jugendpolitischen Positionen zu verdeutlichen.

Die Forderung nach gutachterlichen Stellungnahmen und Expertisen, die helfen könnten, die Diskussion um den Jugendbericht zu ergänzen, teile die Landesregierung. Sie habe dies bereits beim letzten Jugendbericht von sich aus praktiziert. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe bekundet, sie halte die Vorschriften, die die Landesregierung vorgesehen habe, für ausreichend.

Die Aufnahme landesgesetzlicher Regelungen zur Jugendhilfeplanung bedürfe - wie vorherrschend ausgeführt worden sei - keiner näheren landesrechtlichen Ausformung, zumal sich auch der Landesrechtsvorbehalt nur auf die Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe in die Planung erstreckte. Nach Auffassung des Ministeriums sei dies eine Selbstverständlichkeit, weil öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung zusammenarbeiteten. Die kommunalen Spitzenverbände hätten angekündigt, in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Rahmenempfehlungen zur Jugendhilfeplanung herauszugeben.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die gesetzliche Formulierung bei den Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen noch mehr für geschlechterparitätische Besetzung getan werden könne, als es der Entwurf der Landesregierung versuche, sei trotz der Unterstreichung dieses Ziels durch fast alle Angehörten nach Auffassung der Landesregierung deutlich geworden, daß eine feste

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Quotierung nicht nur allgemein problematisch wäre - Stichwort: Gültigkeit für alle kommunalen Ausschüsse -. Viele Verbände hätten auch noch überzeugend dargelegt, daß nicht nur der Eingriff in die Autonomie der Verbände zu Problemen führe, sondern dadurch auch praktische Probleme entstünden, den einen oder anderen Teil nicht vorschlagen zu können. Der positive Effekt, der angestrebt werde, werde somit möglicherweise doch nicht erreicht.

Zur Frage der Zulassung der Jugendämter bei den mittleren kreisangehörigen Gemeinden habe der Städte- und Gemeindebund eine sehr deutliche Position eingenommen. Er habe ausgeführt, daß so wie bei den großen kreisangehörigen Gemeinden verfahren werden solle, also eine Zulassung örtlicher Jugendämter in diesen Gemeinden ohne Antragstellung und weitere Prüfung einzuräumen.

Das Ministerium schlage vor, sich in der Praxis auf ein Minimum an Prüfung zu beschränken. Wenn allerdings gesichert sei, daß auch mittlere kreisangehörige Gemeinden die Leistungsfähigkeit für die Jugendhilfe erbrächten, dann sei eine andere Regelung vorstellbar.

Für die SPD-Fraktion führt **Abgeordneter Hilgers (SPD)** aus, wo noch weiterer Beratungsbedarf gesehen werde: So gebe es beispielsweise bei der Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden die gegenteilige Stellungnahme des Landesjugendamts Westfalen und eine freiere Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes. Ob ein Änderungsantrag eingebracht werden solle, daß auch mittlere kreisangehörige Gemeinden ohne weitere Prüfung eine Zulassung bekommen könnten, müsse beraten werden.

Mit großer Sorge sehe seine Fraktion die Frage, ob besonders Jugendverbände künftig bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse schlechter vertreten sein könnten. Allerdings habe die Anhörung gezeigt, daß es ein hohes verfassungsrechtliches Risiko bedeutete, wenn in dieser Hinsicht eine weitere Festlegung getroffen würde. Auch die Gesetzentwürfe in anderen Ländern - zum Beispiel in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg - sähen solche Überlegungen nicht vor. Er halte Zurückhaltung für geboten.

Überlegenswert sei, ob parallel zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs eine Entschließung verabschiedet werden könne, in der zu der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse politische Stellung bezogen werde.

In punkto Heranziehung weiterer beratender Mitglieder sei die Kommune in ihrer Entscheidung frei. Es sei nicht notwendig, daß der Landtag dort per Gesetz eingreife, auch wenn das in der Anhörung angeregt worden sei.

Zur Erstellung des Jugendberichts sehe die SPD-Fraktion drei alternative Vorgehensweisen:

Zum einen könne der Jugendbericht so beibehalten werden, wie er jetzt vorliege. Außerdem gebe es die Möglichkeit, nur ein Gutachten von Experten erstellen zu lassen, zu dem die Landesregierung Stellung nehme. Als letzte Möglichkeit sehe er noch, der Landesregierung vorzuschreiben, selbst einen Bericht zu erstellen und dazu stärker Expertisen heranzuziehen und jedermann zugänglich zu machen.

Es gebe eine Reihe von weiteren Anregungen, wie zum Beispiel die Überlegungen zur Jugendhilfeplanung, die er für sinnvoll halte. Er weise jedoch darauf hin, daß eine vernünftige Jugendhilfeplanung Leistungen für die Jugendhilfe beinhalte. Bei den kommunalen Spitzenverbänden werde es zu Recht auf Bedenken stoßen, den Kommunen Leistungen im Rahmen einer Jugendhilfeplanung ohne Leistungsgesetze des Landes vorzuschreiben. Seine Fraktion spreche sich dafür aus, am Ende einer Kette von Leistungsgesetzen zu einer integrierten Jugendhilfeplanung zu kommen.

Dies gelte sicherlich auch für Forderungen, die anstelle von Kann-Bestimmungen weitere Leistungen in Spezialgesetzen vorschreiben wollten. Der Ausschuß sei gut beraten, jetzt nicht in den Fehler zu verfallen, in einem Gesetz alle 26 Landesrechtsvorbehalte ausfüllen zu wollen.

Zur Frage der gleichberechtigten Entsendung von Männern und Frauen in den Jugendhilfeausschuß vertrete er die Meinung, daß auch darüber diskutiert werden müsse. Daß durch dieses Ausführungsgesetz ausgerechnet der am kompliziertesten zu bildende Ausschuß in der Stadt dafür Thema werde, sei wirklich eine Crux. Eine stringente Quotenregelung halte er gerade im Hinblick auf diesen Ausschuß für problematisch.

Möglicherweise müßten die Formulierungen noch etwas druckvoller gefaßt werden, als dies jetzt der Fall sei. Es müsse noch deutlicher herausgearbeitet werden, daß eine paritätische Besetzung des Jugendhilfeausschusses gewünscht werde, ohne daß diese im Detail vorgeschrieben werde.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) vermag sich den letzten Ausführungen des Abgeordneten Hilgers durchaus anzuschließen. Sie hoffe, daß auch bei der Änderung der Gemeindeordnung Einigkeit darüber bestehe, entsprechende Bestimmungen für die kommunalen Parlamente generell aufzunehmen.

In dem Text, den das Ministerium dem Ausschuß vorab zugestellt habe, werde in punkto weiterer Schritte bei den leistungsrechtlichen Bestimmungen dargelegt, daß zwar das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Angriff genommen werde, ob aber leistungsrechtliche Bestimmungen für die anderen Bereiche folgen sollten, werde noch geprüft. Demgegenüber habe der Minister im Parlament zugesagt, daß gerade die Landesrechtsvorbehalte auf jeden Fall in einem weiteren Ausführungsgesetz innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgefüllt werden sollten.

Im Bericht des Ministers werde ferner suggeriert, als hätten die Experten gesagt, es bedürfe keiner näheren Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung. Dabei sei auch in dem von der Ausschußassistentin zusammengestellten Material ganz klar und deutlich darauf hingewiesen worden, daß die Notwendigkeit einer präzisen landesrechtlichen Vorgabe gesehen werde. Gerade in kleineren Gemeinden könnten nicht alle diese Rahmenbedingungen in Eigenarbeit geschaffen werden. Vielmehr sei es dringend notwendig, Vorgaben von Landesseite zu machen, damit Orientierungspunkte zur Verfügung stünden.

Ihrer Fraktion komme es besonders darauf an, die Frage zu klären, inwieweit Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfeausschuß, sofern deren Belange betroffen seien, gesetzlich verankert werden könnten.

Bei den Übergangsregelungen für die öffentliche Erziehung schlage das Gesetz einen Zeitraum bis 1994 vor. Ihre Fraktion halte es für sinnvoll, wenn damit eine Begleitung durch die Landesebene und eine Beratung der Kommunen einhergingen. Es müsse sichergestellt sein, daß 1994 auf die Kommunen nicht plötzlich Aufgaben zukämen, auf die sie überhaupt nicht vorbereitet seien. Gerade bei der Dezentralisierung der Heimerziehung müsse das Ministerium schon jetzt mit den Kommunen erste Überlegungen anstellen, um 1994 eine für die Jugendlichen und Kinder in diesen Einrichtungen verbesserte Situation zu gewährleisten und für landeseinheitliche Qualitätsstandards zu sorgen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Abgeordneter Rüsenberg (CDU) trägt für seine Fraktion vor, in bezug auf § 2 halte man es für nicht notwendig, über das hinauszugehen, was in dem Entwurf formuliert werde.

Zur geschlechterparitätischen Besetzung der Jugendhilfeausschüsse vertrete die CDU die Auffassung, daß im Hinblick auf die Vertretungskörperschaften generell ein entsprechendes Signal zu setzen sei, wobei von Gleichwertigkeit die Rede sein müsse. Dies gelte sowohl für den politischen Bereich als auch für die beratenden Mitglieder.

Es sei gebeten worden, die Vertretung durch die Gesundheitsämter wieder aufzunehmen. Dem schließe sich seine Fraktion an. Die Fachleute hätten im übrigen angeführt, in welchen Bereichen der Ausschuß direkt tangiert sei.

Dem Hinweis auf die Gleichstellungsbeauftragte könne durch § 5 Abs. 3 Rechnung getragen werden, nach dem durch die Satzung bestimmt werden könne, "daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten."

Der Regelungsbedarf bei der Arbeit der Jugendverbände werde sich vor Ort ergeben. Dieser Punkt sei zwar noch diskussionsbedürftig, jedoch nicht grundsätzlich kontrovers zu dem, was im Gesetzentwurf formuliert werde, da die anderen Lösungsmöglichkeiten von den Fachleuten ebenfalls - auch juristisch gesehen - unterschiedlich beurteilt worden seien.

Die in § 4 Abs. 4 geregelte angemessene Berücksichtigung der Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sei auch für die in § 11 behandelten Landesjugendhilfeausschüsse gleichwertig umzusetzen.

Zu den Pflichtaufgaben der Landesjugendämter (§ 15) vertrete seine Fraktion den Standpunkt, daß einige benannt werden sollten, um so für eine konkretere Formulierung zu sorgen.

Was die Heimaufsicht bei den Tageseinrichtungen für Kinder anbelange, sei daran gedacht, diese vom Landschaftsverband in den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers zu verlagern. Ein Jugendamtsvertreter habe sehr plastisch dargestellt, daß die Arbeit - Vorarbeit, Ermittlung, Stellungnahme und Nachbetrachtung - ohnehin vom örtlichen Jugendhilfeträger geleistet werde.

Beim Jugendbericht tendiere seine Fraktion dazu, die Formulierung aus dem Bundesgesetz zu übernehmen.

In § 25 wolle man die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe klarer formuliert wissen. Es müsse deutlich werden, daß der Jugendhilfeausschuß den Beschluß fasse.

Das Bundesgesetz leiste zur Jugendhilfeplanung klare und exakte Vorgaben als Pflichtaufgabenstellung für den örtlichen Jugendhilfeträger. Es bestünden keine Einwände dagegen, diesen Gesichtspunkt in einem nächsten Schritt noch einmal aufzugreifen. Im Rahmen des augenblicklich behandelten Gesetzes werde allerdings noch kein unbedingter Handlungsbedarf gesehen.

Wichtig sei, daß der Jugendhilfeträger den Vorgaben nachkomme. Wie er diese im eigenen Bereich umsetze, müsse nicht per Gesetz festgeschrieben werden. Eine Aussage des Gesetzgebers solle sich lediglich auf die eigentliche Zielsetzung der Aufgabenstellung beziehen.

Nach Ansicht der F.D.P.-Fraktion, erklärt **Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.)**, müßten zur Erstellung des Jugendberichts neutrale Gutachter herangezogen werden.

Aufgabe der Landesregierung sei es, eine Beschreibung der Ist-Situation vorzulegen, die möglichst auf aktuelle Daten zurückgreife. Der vorliegende Jugendbericht lasse in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig, da sein Zahlenmaterial veraltet sei.

Völlig legitim sei, daß eine Landesregierung in ihrem Bericht Perspektiven erkennen lasse, wie sie weiter vorzugehen gedenke. Es müsse jedoch eine unabhängige Kommission geben, die einen Bericht und eine Bewertung zur Lage in Nordrhein-Westfalen präsentiere.

Nach Meinung der F.D.P.-Fraktion sollte es kein landesweites Raster für die Jugendhilfeplanung geben. Durch eine Regionalisierung und Kommunalisierung der Jugendarbeit ergäben sich größere Chancen. Dabei könne auch auf bereits bestehende stadtteilbezogene Jugendarbeit zurückgegriffen werden, die im übrigen auch individueller sei.

Ziel sei die Verzahnung von Institutionen und Verantwortlichkeiten vor Ort, verbunden mit der auch von Trägern zu leistenden Flexibilität, die von statischem Verhalten abrücke und sich mehr an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientiere.

Sofern die Steuerungsmöglichkeiten des Landes bei der Kommunalisierung der Jugendarbeit weiter eingedämmt würden, führte dies sicherlich zu einem guten Schluß.

Die F.D.P.-Fraktion fordere eine stärkere Kooperation zwischen den Beratungsangeboten der Jugend- und Familienhilfe. Unabhängig vom Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz werde dieser Aspekt sicher noch einmal behandelt.

In der Anhörung sei auch ein erheblicher Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in der Jugendberufshilfe angesprochen worden. Dieses Thema werde ebenfalls noch einmal zu diskutieren sein.

Die bisherige Zahl der Mitglieder im Jugendhilfeausschuß sollte beibehalten werden; den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden solle eine bestimmte Anzahl Sitze zugesichert werden.

Bei dieser Gelegenheit wolle sie auch auf Anmerkungen der CDU-Fraktion eingehen, die davon gesprochen habe, daß das Gesundheitsamt ebenfalls vertreten sein müsse. Angesichts der Problematik, die Kinder und Jugendliche auf die unterschiedlichste Art und Weise betreffe, unterstütze sie diese Forderung.

Auch der Aspekt, die Heimaufsicht auf die kommunale Ebene zu verlagern, sollte noch im Detail diskutiert werden.

In punkto geschlechterparitätischer Besetzung merke sie an, daß es sie erschauere, wenn davon geredet werde, zu diesem Zweck die Gemeindeordnung ändern zu wollen.

Wichtig sei ihrer Fraktion, daß bei der Debatte um den Jugendbericht sowie das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz berücksichtigt werde, daß es zu einer Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung komme. Dabei solle auch beachtet werden, wie die personellen Voraussetzungen bei der Zulassung von Jugendämtern aussähen. Die F.D.P. werde diesbezüglich noch einige Vorschläge einreichen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
7. Sitzung

22.11.1990
sl-mm

Abschließend gibt die Abgeordnete ihren Eindruck wieder, das von der Landesregierung in ihrem schriftlich vorgelegten Bericht nach den Statements positiv gezeichnete Bild treffe angesichts der unterschiedlichen Auffassungen, die die Fachleute abgegeben hätten, nicht zu. Sie mahne an, sehr sachlich und fachlich orientierte Sachverständige zu benennen und nicht solche, die der Landesregierung das Wort redeten. Es sei nicht zu erkennen, daß, wie von der Landesregierung behauptet, kritische Anmerkungen in den Expertisen in dem Bericht ihren Niederschlag gefunden hätten.

Abgeordneter Hilgers (SPD) begrüßt, daß es übereinstimmende Auffassungen zwischen der SPD- und der CDU-Fraktion gebe.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, das zum 01.01.1992 in Kraft treten solle, werde einen Teil der Jugendhilfeplanung zu regeln haben. Wenn es gelinge, ein Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit zu verabschieden, werde auch der Teilbereich "Jugendfreizeitstättenbedarf" geregelt werden müssen. So aufbauend, könnten Regelungen für die Jugendhilfeplanung erfolgen. Dagegen halte er es im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden nicht für richtig, den letzteren eine umfassende Jugendhilfeplanung vorzuschreiben, ohne daß ihnen geeignete Finanzierungsvorschläge unterbreitet würden.

Die SPD-Fraktion habe sich wie die CDU-Fraktion Gedanken darüber gemacht, die Jugendhilfeausschüsse bei der Anerkennung für abschließend zuständig zu erklären. Zwar gebe es eine Aussage des Ministers, daß dies kein Geschäft der laufenden Verwaltung sei; er, Hilgers, könne sich aber vorstellen, daß die SPD-Fraktion einem solchen Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen könnte.

Referent Dr. Schröder (MAGS) macht darauf aufmerksam, daß das Bundesgesetz gerade für die Heimerziehung ganz bewußt und sinnvollerweise eine Übergangsregelung bis 1994 vorsehe, da die notwendigen Umstellungen sorgfältig erarbeitet werden müßten und dementsprechend Zeit benötigten. Selbstverständlich sei die Landesregierung dabei, die Vorbereitungen zu treffen.

Die Einschätzung der Landesregierung zur Jugendhilfeplanung stütze sich nicht nur auf die Ausschußanhörung, sondern auch auf eine Anhörung, die die Landesregierung

zum Referentenentwurf durchgeführt habe. Die Landesregierung bleibe bei ihrer Auffassung, daß der Gesetzentwurf insofern tragfähig sei.

Den Standpunkt der F.D.P., von Expertisen unbedingt Objektivität verlangen zu können, teile er aus zweierlei Gründen nicht: Gerade im Bereich der sozialwissenschaftlichen Analysen sei seit dem kritischen Rationalismus nur noch intersubjektive Überprüfbarkeit gefordert, Objektivität sei ein Problem. Darüber hinaus dienen Expertisen auch dazu, die politische Diskussion in Gang zu bringen. In dem Zusammenhang sei es durchaus sinnvoll, bestimmte kritische Positionen pointiert darzustellen. Die Freiheit der Autoren, in diese Richtung zu arbeiten, halte er für notwendig. Sonst würde man sich auf eine einheitliche Linie festlegen.

Zur Problematik der im Bericht verwendeten Daten führt Dr. Schröder aus, daß es in fast allen Statistiken von der Erhebung über die Erarbeitung bis zur Darstellung ein Time-lag gebe, das nie ganz zu beseitigen sei.

Zu 4: Neuregelung des § 218 StGB im vereinten Deutschland

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/288

in Verbindung damit:

Streichung des § 218 im vereinten Deutschland

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/429
Zuschriften 11/92, 11/150
Vorlage 11/158

Der Vorsitzende teilt vorab mit, die Vorsitzende des Ausschusses für Frauenpolitik habe die mitberatenden Ausschüsse über das in ihrem Ausschuß festgelegte Beratungsverfahren informiert.